

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerinnenzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerinnenverein
Band: 25 (1920-1921)
Heft: 6

Artikel: Die verheiratete Lehrerin
Autor: P. M.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-311584>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die verheiratete Lehrerin.

Wir Basler Lehrerinnen fühlen uns wie Pfarrerstöchter, denen man vorhält, was sich für sie schickt und nicht schickt, was man sagen und nicht sagen, tun und nicht tun darf. Und vor allem sollten Pfarrerstöchterlein nie, gar nie unartig sein. Kaum sind die Baslerinnen Vorortsektion und damit in gewissem Sinne Pfarrerstöchter geworden, fangen sie an, ganz strafbar unartig zu sein. Sie scheinen ihre Stellung und Aufgabe wirklich nicht begriffen zu haben. Man wirft uns vor, wir hätten die verheirateten Kolleginnen schwer beleidigt. Unsere Sünde bestand darin, dass wir konstatierten, der Beruf als Hausfrau, Mutter und Lehrerin bringe grosse Gefahr, die Gefahr nämlich, dass entweder das Heim oder die Schule vernachlässigt werde, oder dass die betreffende Lehrerin frühzeitig unter der grossen Last zusammenbreche. Als Konsequenz haben wir aber nicht das Zölibat verlangt, sondern eine Neuregelung ihres Arbeitsverhältnisses, dessen Grenze die Lehrerin nach dem Masse ihrer Kräfte mit ihrem Arbeitgeber vereinbaren könnte. Die in jener Versammlung anwesenden verheirateten Kollginnen haben gerade dieser Forderung sehr energisch zugestimmt.

Man bedeutet uns, wir sollten unsere Ansichten an den jahrelangen Erfahrungen in andern Kantonen korrigieren. Jene Erfahrungen haben wir durchaus nicht ignoriert; aber wir möchten nochmals darauf hinweisen, dass unsere Anstellungsverhältnisse nicht die gleichen sind wie andernorts und bitten, dass man dies nicht ignorieren solle. Der Basler Lehrer befindet sich in der wirklich beneidenswert angenehmen Lage, dass man ihm nichts anhaben kann, wenn er nicht einen „Skandal“ veranlasst. Die Basler Pfarrerstöchter sind nun wirklich so naiv, dass sie den Ast absägen wollen, auf dem sie sitzen, indem sie, ohne dazu gedrängt zu werden, anerkennen, dass es Fälle (hoffentlich seltene!) gibt, da der Arbeitgeber-Staat einer Lehrkraft das Scheiden aus dem Schuldienst so wirkungsvoll nahe legen sollte, dass sie wirklich ginge. Selbstverständlich darf diese Massregel nicht allein für verheiratete Lehrerinnen, sondern sie muss für die ganze Lehrerschaft gelten. Und damit diese nicht willkürlicher Behandlung durch die Behörden ausgesetzt sind, stellte Fr. Göttisheim in einer jüngst abgehaltenen Frauenversammlung das Postulat auf, dass der Lehrer vor Appellationsgericht gehen könne, wenn er seine Abberufung als nicht begründet auffasst, und dass diesem Appellationsgericht die erste Entscheidung obliege.

Damit wir nicht aneinander vorbeireden, sei noch einmal festgestellt, worum es sich handelt:

1. Die Motion im Grossen Rat richtete sich einzig und allein gegen Lehrerehepaare, weil sie angeblich zu viel Geld zusammen verdienen.
2. Der Regierungsrat benutzte die Gelegenheit, um gegen alle verheirateten Lehrerinnen zu Felde zu ziehen (Ausnahmen bleiben bestehen).
3. Die Lehrerinnen weisen die Einmischung in die Privatverhältnisse von 4 Lehrerehepaaren als Ungerechtigkeit energisch ab, ebenso die Reglementiererei, die nur eine ganz kleine Gruppe von Frauen trifft. Sie benutzen aber die Gelegenheit, dem Staat, der mit seinem Abberufungsrecht nichts anfangen kann, ein kleines Mittel zu empfehlen, mit dessen Hilfe er Übelständen abhelfen kann, ohne dass die Lehrerschaft dadurch dem Übelwollen und der Willkür des Arbeitgebers schutzlos preisgegeben ist. In diesem und keinem andern Sinne verlangten wir die Neuregelung des Arbeitsverhältnisses bei der Verheiratung der Lehrerin.

P. M.